



**Die Präsidenten der Oberlandesgerichte
München, Nürnberg und Bamberg**

Stand:
Januar 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Schweden (Königreich Schweden)

Für **Schweden** wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt.

Dieses Land stellt ein **Ehefähigkeitszeugnis** aus, wie es nach § 1309 Abs. 1 BGB verlangt wird. Deshalb ist eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB hier nicht nötig.

Weitere Informationen erteilen die zuständigen schwedischen Behörden sowie das zuständige Standesamt.

Achtung:

Diese Information für Schweden besteht aus einer Seite.